

Nutzungsbedingungen

§ 1 Begriffserklärungen

1. Der Nutzer reserviert den Sektionsbus und führt die Abholung sowie die Rückgabe mit den Verwaltern (vgl. § 13) aus. Die Abrechnung der Nutzungskosten erfolgt zu Lasten des Nutzers.
2. Der Fahrzeugführer ist der jeweilige Fahrer.
3. Die Nutzungskosten sind sämtliche in den Nutzungsbedingungen aufgeführten Kosten.

§ 2 Reservierung

1. Die verbindliche Reservierung erfolgt über die Webseite der Sektion.

§ 3 Nutzung

1. Der Sektionsbus darf nur für Sektionsveranstaltungen genutzt werden. Im Sektionsbus darf nicht geraucht werden.
2. Die Nutzungsdauer umfasst den reservierten Zeitraum. Erfolgt die Nutzung im reservierten Zeitraum nicht oder teilweise nicht, werden pro Tag 10 Euro Ausfallkosten abgerechnet. Dies gilt auch für Stornierungen die weniger als 14 Tage vor dem ersten Nutzungstag erfolgen. Bei ersatzweiser Nutzung durch einen anderen Nutzer entfallen die Ausfallkosten für die dann genutzten Tage.
3. Steht das Fahrzeug zum reservierten Zeitpunkt nicht zur Verfügung, wird der Nutzer so früh wie möglich durch die Verwalter informiert.
4. Kann der Nutzer den Rückgabetermin nicht einhalten, müssen die Verwalter bzw. die Ansprechpartner aus dem Vorstand so früh wie möglich informiert werden.
5. Die Nutzung des Sektionsbusses setzt das Ausfüllen und Absenden der Nutzungserklärung über die Webseite und den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (oder Klasse 3) für alle Fahrzeugführer voraus. Nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Ermüdung, Erkrankung) kann auch ein Anderer ohne Nutzungserklärung das Fahrzeug führen. Der Nutzer muss sich jedoch dessen Fahrerlaubnis vorzeigen lassen.
6. Die Sektion übernimmt keine Haftung für Nutzungsausfälle, die die Sektion nicht zu vertreten hat.

§ 4 Nutzungskosten

1. Das Nutzungsentgelt beträgt 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer. Nach Abrechnung der Nutzung durch die Verwalter wird das Nutzungsentgelt über die Buchhaltung per Lastschrift vom Nutzer eingezogen.
2. Kosten für Betriebsflüssigkeiten wie Diesel, Öl und Auslagen für z.B. Straßen-, Tunnel-, Parkgebühren werden vom Nutzer getragen. Ausgenommen hiervon sind Jahresnutzungsgebühren, die gegen Vorlage eines Belegs erstattet werden, nach vorheriger Rücksprache.

§ 5 Fahrzeugführer

1. Bei Übernahme des Sektionsbusses ist der Führerschein vorzulegen.
2. Das Führen des Sektionsbusses unter Einflüssen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente, etc.), ist strengstens untersagt. Abweichend von der Straßenverkehrsordnung (StVO bzw. die Bestimmungen des jeweiligen Landes) gilt die 0,0-Promille-Grenze.
3. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass alle Insassen angegurtet sind. Falls erforderlich, müssen Kindersitze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.
4. Für mit dem Sektionsbus begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten (insbesondere Verkehrsdelikte) haftet der Fahrzeugführer.

§ 6 Überprüfung des Sektionsbusses vor Fahrtantritt

Vor Antritt der Fahrt ist der Sektionsbus auf die im Übergabeprotokoll genannten Punkte zu überprüfen und die notwendigen Daten für die Nutzung zu dokumentieren.

§ 7 Überprüfung des Sektionsbusses bei Rückgabe

1. Nach Ende der Fahrt ist der Sektionsbus auf die im Übergabeprotokoll genannten Punkte zu überprüfen und die notwendigen Daten der Nutzung zu dokumentieren.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass der Bus nach der Fahrt gereinigt wieder zurückgegeben wird.

§ 8 Behandlung des Sektionsbusses

Der Nutzer hat den Sektionsbus sorgsam zu behandeln, die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und den Sektionsbus ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Näheres zum Betanken, zur Pflege und Handhabung sind im Handbuch nachzulesen.

§ 9 Unfälle und Schäden

1. Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit dem Sektionsbus sind unverzüglich telefonisch oder persönlich den Verwaltern mitzuteilen. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu tun.
2. Es ist ein Unfallfragebogen unserer Versicherung auszufüllen (siehe Fahrzeugunterlagen).
3. Bei einem Unfall sind dem Unfallgegner nur der Name des Fahrzeugführers, der Fahrzeughalter und die Haftpflichtversicherung bekannt zu geben. Es darf keinesfalls ein Schuldanerkenntnis in irgendeiner Form abgegeben werden. Nach Möglichkeit sind die Ansprechpartner im Vorstand oder die Verwalter zu verständigen.

§ 10 Versicherung

1. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert, mit einer Selbstbeteiligung von **300 Euro** für Vollkasko- und **150 Euro** für Teilkaskoschäden. Die Selbstbeteiligungen sind vom Fahrzeugführer zu tragen.
2. Der Sektionsbus hat einen Schutzbrief von der Allianz. Die notwendigen Kontaktdaten befinden sich bei den Fahrzeugunterlagen.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen behält sich die Sektion das Recht vor, den Betroffenen von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 12 Haftung des Nutzers bzw. Fahrzeugführers

Wenn der Nutzer oder der Fahrzeugführer die vorgenannten Pflichten, die gesetzlichen Vorschriften oder die Versicherungsbedingungen nicht einhält oder fahrlässig oder grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt, haftet er für alle hieraus der Sektion entstehenden Schäden.

§ 13 Ansprechpartner

1. Die Verwalter sind Burkhard Frielingsdorf, 02204 21171 und Rainer Jürgens, 02202 58276, beide sind erreichbar über sektionsbus@dav-koeln.de.
2. Ansprechpartner des Vorstandes sind Rainer Jürgens und Burkhard Frielingsdorf, siehe oben.